

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 18. Februar

1926

7 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Ermäßigung von Kosten und Gebühren bei Prozessen aus § 4 des Gesetzes vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung. Vom 16. 2. 1926.

Artikel I.

Die Gebühren nach dem deutschen Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in den für Danzig geltenden Fassungen werden bei Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung (Gesetzbl. 1925 S. 111) geführt werden, auf die Hälfte herabgesetzt.

Artikel II.

§ 21 des genannten Gesetzes vom 7. April 1925 erhält folgende Fassung:

Die Eintragung eines Ausgleichs nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Grundbuch, das Bahngrundbuch oder das Schiffsregister erfolgt frei von Gerichtsgebühren. Alle zu diesen Eintragungen erforderlichen Urkunden sind stempelfrei.

Artikel III.

In den in Artikel I bezeichneten Rechtsstreitigkeiten wird eine Vergleichsgebühr (nach § 13 Ziffer 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) nicht erhoben, wenn eine Verhandlungsgebühr (nach § 13 Ziffer 2 a. a. O.) zur Erhebung kommt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet nur auf die noch nicht fällig gewordenen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren Anwendung.

Danzig, den 16. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 26. 2. 1926).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden. Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.